

RS UVS Kärnten 1996/02/23 KUVS-164-168/1/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1996

Rechtssatz

Die Berufung des Inhaltes: "Ich, X Y, geboren am 23.8.1951, berufe gegen dieses schriftliche Urteil vom 27.12.1995. Da dieses Schreiben nicht der Wahrheit entspricht. X". ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at